

Ein 19jähriger Mann und eine 15jährige Schülerin sind seit Jahren befreundet. Den Eltern ist diese Freundschaft bekannt. Zu gegebenen Gelegenheiten machten sie sich gegenseitig Geschenke, so beispielsweise an Geburtstagen und anderen Feiertagen. Zum 15. Geburtstag schenkte E. seiner Freundin ein Kleid. Er hatte es von seinem Lohn gekauft. Nach einem halben Jahr kommt es bei einem Ausflug zur Aufnahme intimer Beziehungen. Hier liegt kein sexueller Mißbrauch im Sinne des § 149 Abs. 1 StGB vor.

Paragraph 149 Abs. 2 StGB enthält eine spezielle Verjährungsbestimmung. Die allgemeine Verjährung der Strafverfolgung nach § 82 Abs. 1 Ziff. 2 StGB wird um drei Jahre verkürzt. Grund hierfür ist die Tatsache, daß nach Ablauf von zwei Jahren keine gesellschaftliche Notwendigkeit mehr zur Verfolgung besteht. Der verführte Jugendliche ist dann bereits volljährig. Er hat mögliche negative Auswirkungen des Mißbrauchs überwunden und ist sozial reifer geworden. Eine Strafverfolgung hätte ihren sozialen Sinn verloren.

Paragraph 150 StGB dient dem Schutz Jugendlicher vor sexuellem Mißbrauch durch Erwachsene, die für die Ausbildung oder Erziehung verantwortlich sind oder eine Obhutspflicht haben. Solche vom Recht geregelten Verhältnisse und Beziehungen sind stets mit konkreten Pflichten für den Erwachsenen verbunden. Er genießt Ansehen und hat Autorität und übt - bewußt oder unbewußt - mit seinem eigenen Verhalten mehr oder minder eine Vorbildwirkung aus. Der sexuelle Mißbrauch gemäß § 150 StGB untergräbt Ansehen, Autorität und persönlichkeitsprägende Vorbildwirkung. Weiterhin kann die Entwicklung der anvertrauten Jugendlichen empfindlich gestört werden. Derartige Handlungen beeinträchtigen auch das Vertrauen der Jugendlichen zu dem erwachsenen Täter. Sie gefährden daher die Erfüllung der Pflichten, die dem Erwachsenen im Verhältnis zum Jugendlichen obliegen.<sup>20)</sup>

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Erwachsenen setzt voraus, daß objektiv ein Erziehungs-, Ausbildungs- oder Obhutsverhältnis gegeben ist: Zur Erziehung anvertraut ist der Jugendliche dem Erwachsenen, wenn dieser es auf gesetzlicher Grundlage oder durch Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten übernommen hat, für die soziale Entwicklung des Jugendlichen zu sorgen. Ähnliches trifft auf das Ausbildungsverhältnis zu. Hier ist die soziale Beziehung zwischen dem Ausbilder (Erwachsenen) und dem Jugendlichen vor allem auf die Anerziehung be-

stimmter Fähigkeiten und Fertigkeiten (schulische und berufliche Ausbildung) gerichtet. Ein Obhutsverhältnis im Sinne dieser Strafbestimmung liegt vor, wenn der erwachsene Täter die Pflicht übernommen hat, den Jugendlichen zu beaufsichtigen, für ihn zu sorgen oder ihn zu betreuen, z. B. bei der Feriengestaltung die Leiter von Sport-, Wander- oder Freizeitgruppen. Die im Tatbestand genannten Verhältnisse oder Beziehungen liegen häufig in kombinierter Form vor. Erziehungs- und Ausbildungsverhältnisse gehen ineinander über und sind mit Obhutspflichten usw. verbunden; in jedem Obhutsverhältnis liegen auch Elemente eines Erziehungsverhältnisses.

Zwischen dem Stiefvater und den Kindern seiner Ehefrau besteht ebenfalls ein Obhutsverhältnis. So hat er seine Ehefrau bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungspflichten gegenüber den im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern zu unterstützen (§ 47 Abs. 2 FGB). Auf Grund dieser familienrechtlichen Stellung ist der Stiefvater zwar nicht ohne weiteres Erziehungspflichtiger im Sinne des § 142 StGB, er steht aber zu den im Haushalt lebenden Kindern seiner Ehefrau in einem Obhutsverhältnis im Sinne des § 150 StGB.

Der sexuelle Mißbrauch besteht darin, daß der Täter sein Verhältnis, insbesondere sein Ansehen und seine Autorität ausnutzt, um die in den Tatbeständen genannten sexuellen Manipulationen durchzuführen.

In Abs. 1 wird die Vornahme aller sexuellen Handlungen unter Strafe gestellt. Damit wird ein umfassender Schutz der Minderjährigen bis zum 16. Lebensjahr gewährleistet. Da der Begriff der sexuellen Handlung hier auch den Geschlechtsverkehr einschließt, kann Tateinheit mit § 152 StGB (Geschlechtsverkehr zwischen Verwandten) gegeben sein, wenn der Täter zu dem Opfer in dem vom Gesetz geforderten Verwandtschaftsverhältnis nach § 79 FGB steht.

In § 150 Abs. 2 StGB erstreckt sich der Schutz auf Jugendliche vom 16. bis zum 18. Lebensjahr. Unter dem Aspekt des reiferen Lebensalters der Jugendlichen dieser Altersgruppen ist die sexuelle Handlung hier auf Geschlechtsverkehr bzw. geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen begrenzt.

Bei sexuellem Mißbrauch eines im Sinne des § 150 StGB anvertrauten Jugendlichen bestimmt die gesellschaftliche Stellung des Täters bereits als Tatbestandsmerkmal den Strafrahmen. Sie darf

---

20 „BG Leipzig, Urteil vom 28. 5. 1970“, Neue Justiz, 2/1971, S. 52 f.